

# Wasser – das Lebenselixier unserer Erde !?



Landkreis Spree – Neiße

# Cross Compliance Kontrollen der Unteren Wasserbehörde

Informationsveranstaltung  
Agrarförderung 2013

Marion Schulze – Hanisch  
[m.schulze-umweltamt@lkspn.de](mailto:m.schulze-umweltamt@lkspn.de)

worum geht es:

## Kontrolle des Grundwasserschutzes in landwirtschaftlichen Betrieben

speziell:

- Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe
- Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Bitte bedenken Sie:

Das Trinkwasser wird in unserer  
Region aus gehobenem  
Grundwasser gewonnen!

# gesetzliche Grundlagen:

- **§ 48 Abs. 2 und 62 WHG – Wasserhaushaltsgesetz**  
setzt Artikel 4 und 5 der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 um
- **VAwS – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe**  
setzt Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 um
- **Grundwasserverordnung**  
setzt seit ihrer Novellierung im November 2010 die neue Grundwasserrichtlinie 2006/118/EWG um

§ 48 Abs. 2 WHG Reinhaltung des Grundwassers  
- allgemeiner Besorgnisgrundsatz -

„Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.“

§ 62 Abs.1 Satz 1 WHG – Wasserhaushaltsgesetz  
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

„Anlagen zum **Lagern, Abfüllen, Herstellen** und **Behandeln** wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum **Verwenden wassergefährdender Stoffe** im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so **errichtet, unterhalten und betrieben** werden, dass eine **nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen** ist.

Das Gleiche gilt für Rohrleitungen, die..."

§ 62 Abs.1 Satz 2 WHG – Wasserhaushaltsgesetz  
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

„Für **Anlagen** zum **Umschlagen** wassergefährdender Stoffe sowie zum **Lagern** und **Abfüllen** von **Jauche, Gülle und Silagesickersäften** sowie von **vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen**

gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der **bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften** erreicht wird.“



## VAwS – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

- Grundsatzanforderungen wie Dichtigkeit, Standsicherheit, etc.
- Gefährdungspotential  
Gefährdungsstufe – Gefährdungsklasse / Volumen bzw. Masse  
Grundlage für Anforderungen zur Anordnung, zum Aufbau, zu Schutzvorkehrungen und zur Überwachung
- Betriebs- und Verhaltensvorschriften Schadensfälle und Betriebsstörungen
- Kennzeichnungspflicht Kennzeichen dauerhaft, deutlich, Stoff, Betriebsdruck
- Anlagen in Schutzgebieten Verbote in Trinkwasser - Schutzzonen beachten
- Rohrleitungen oberirdisch / unterirdisch – doppelwandig, Leckanzeige, Armaturen, lösbare Verbindungen
- Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen flüssiger, gasförmiger und fester Stoffe  
Behälter doppelwandig oder Auffangraum, Rückhaltevolumen, Abschließbarkeit von Räumen, etc.
- Befüllen Überfüllsicherung

## VAwS – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

- Sachverständige von der Obersten Wasserbehörde anerkannte Organisation
- Überprüfung von Anlagen durch Sachverständige in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential
- Fachbetriebspflicht Ausnahmen
- Anzeigepflicht Ausnahmen, einzureichende Unterlagen
- Ordnungswidrigkeiten
- Anlage 1 Rückhaltevolumen, Gebindelager, Heizölverbraucheranlagen, etc.
- Anlage 2 Lagerung von Jauche, Gülle, Silage, Siliersäfte und Festmist  
Fassungsvermögen und Bauweise der Behälter; Siloplatten, Tiefsilos, Sammel- und Abfülleinrichtungen, Leckerkennung, Festmistplatten, Prüfung der Anlagen, etc.
- Anlage 3 Anlagen im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen

# Verordnung zum Schutz des Grundwassers

## GrwV - Grundwasserverordnung

verbietet bzw. begrenzt für bestimmte gefährliche Stoffe die direkte Ableitung (z.B. über Leitungen oder Sickerschächte) und indirekte Ableitung durch den Boden in das Grundwasser.

Im landwirtschaftlichen Betrieb sind diese Stoffe so zu handhaben, dass Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers nicht auftreten.

gefährliche Stoffe sind:

Nitrat,

Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln u. Biozidprodukten,  
Arsen, Blei, etc.

## die Untere Wasserbehörde überprüft bei Vor – Ort - Kontrollen:

### **Lageranlagen/-behälter für Mineralöle und Treibstoffe**

z. B. im Zusammenhang mit Ölheizungsanlagen, Betankungsanlagen, Werkstätten

**Geprüft wird vorrangig, ob**

- die Lageranlagen/-behälter offensichtlich dicht sind,
- eine befestigte und dichte Abfüllfläche vorhanden ist,
- von einer Ableitung ins Grundwasser auszugehen ist,
- die Lageranlage im Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet liegt.

## die Untere Wasserbehörde überprüft bei Vor – Ort - Kontrollen:

### Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

**Geprüft wird vorrangig, ob**

- die Lageranlagen/-behälter offensichtlich dicht sind,
- eine befestigte und dichte Fläche zum Abfüllen/Umladen für Pflanzenschutzmittel vorhanden ist,
- von einer Ableitung von Leckagen ins Grundwasser auszugehen ist,
- die Lageranlage im Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet liegt.

# die Untere Wasserbehörde überprüft bei Vor – Ort - Kontrollen:

## Lageranlagen/-behälter für Jauche, Gülle und Siliersaft, Umgang mit Lagergut

### **Geprüft wird vorrangig, ob**

- Jauche-, Gülle- und Siliersaftsammelbehälter dicht und standsicher sind,
- ortsfeste Festmistlagerstätten dichte und seitlich eingefasste Bodenplatten haben,
- Jauche bei ortsfesten Festmistlagerstätten ordnungsgemäß gesammelt wird,
- durch Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes Jauche-, Gülle- und Siliersaft in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer bzw. in die Kanalisation eindringt,
- die Lageranlage im Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet liegt.

## die Untere Wasserbehörde überprüft weiterhin bei Vor – Ort – Kontrollen, ob:

- durch nicht sachgerechte Abfüllung von Mineralölprodukten und Pflanzenschutzmitteln sowie
- nicht ordnungsgemäße Beseitigung von Resten von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln und Tauchbädern für Schafe  
von einem Ableiten dieser Stoffe in das Grundwasser auszugehen ist.
- in Ihrem Betrieb Wasser zur Beregnung/ Bewässerung entnommen wird. WRE

# Novum bei Vor – Ort - Kontrollen der Unteren Wasserbehörde ab 2012

Erlass MUGV Bbg 2008:  
Bei der Durchführung und Auswertung der Kontrollen ist zu unterscheiden nach den für **Cross Compliance relevanten Verstößen**, die zur Kürzung der Direktzahlung führen und den Verstößen gegen die (meist weitergehenden) Regelungen des deutschen Fachrechts (hier Wassergesetze und VAWS), die nach den Bußgeldvorschriften zu ahnden sind.

Neufassung Erlass MUGV Bbg 2012:  
Bei der Durchführung und Auswertung der Kontrollen sind **alle relevanten Verstößen** gegen die Regelungen des deutschen Fachrechts (hier Wassergesetze und VAWS) zu erfassen und zu bewerten. ...Die Ahndung nach den wasserrechtlichen Bußgeldvorschriften erfolgen unabhängig und gegebenenfalls zusätzlich zu Sanktionen nach Cross Compliance.



# Kontrollbericht 2012

neu:

Einbeziehung der Feldrandlagerung von Silage und Festmist im Abschnitt B 2

(bisher nur Hofkontrolle, nun wird bei der Hofkontrolle die Frage nach der Feldrandlagerung gestellt, wenn ja erfolgt eine Kontrolle)

Überarbeitet:

## **Merkblatt zu den Anforderungen an die Feldrandzwischenlagerung von Festmist vom Mai 2012**

„Feldrandzwischenlagerung ist keine Alternative zur ortsfesten Lagerung des Mistes und entbindet nicht von der Verpflichtung für alle Betriebe, in denen Festmist anfällt, wasserundurchlässig befestigte Anlagen bzw. Lagerflächen mit entsprechender Lagerkapazität und ausreichend bemessener Jauchegrube entsprechend den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften zu errichten.“

## oft angetroffenes Problem bei Kontrollen:

### Freilandhaltung/ Weidehaltung von Rindern

Auf entsprechenden unbefestigten Flächen werden teilweise großflächig Fress- und Liegeflächen eingerichtet, betrieben, die einer losen, ungeordneten Lagerung von Festmist gleichkommen.

An nassen Standorten und bei Niederschlägen entsteht hier Jauche in nicht unerheblichen Mengen.

wichtigste Maßnahmen:

- intakte Grasnarbe
- Standortwechsel
- bei Pferchanlagen ist mit ausreichend Stroh zu kalkulieren, 5 – 7 kg pro Tier und Tag

# Die häufigsten Verstöße 2011

- Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes durch undichte/ nicht standsichere JGS – Anlagen  
(Sammelbehälter von Fahrsiloanlagen und Dungplätzen)
- Bodenplatten ortsfester Festmistlagerstätten waren nicht dicht (Risse im Beton, undichte Fugen) oder wurden nicht seitlich eingefasst
- Jauche wurde bei ortsfesten Festmistlagerstätten nicht ordnungsgemäß gesammelt (verstopfte Einläufe, nicht gereinigte Abflusskanäle)
- nicht sachgerechtes Lagern und Abfüllen von Mineralölprodukten und Pflanzenschutzmitteln  
(z.B. unbefestigte Abfüllplätze an Betriebstankstellen)

# Kontrolle von Fahrsilos

Mitarbeiter des Landesamtes für Arbeitsschutz haben im November 2011 in Brandenburg 106 Fahrsilos kontrolliert, davon hatten 88 Anlagen Mängel

Umweltrelevante Mängel:

1. Die Fahrsilos sind oft überfüllt
2. Die Stützen der Seitenwände sind nach außen gedrückt
3. Wandelemente sind gebrochen

Bauliche Schäden durch Überfüllung der Fahrsilos (Foto 1 u. 2).  
Foto 1 – Die Silowand ist nach außen gedrückt, Silosickersäfte fließen unkontrolliert aus dem Silo und versickern im Erdreich.





## Foto 2

Durch Anfahren oder Überfüllung gebrochene Wandplatte.



## Foto 1 überlaufendes Güllebecken





## Foto 2 durch das überlaufende Becken verursachter Güllesee



# Foto 1 nicht mehr benutzter Dieselkraftstoff - Tank





Foto 2 Dieselkraftstoff - Tropfmengen



## Feldrandzwischenlager in Grabennähe





Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit

